

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹Die Partei "Die Mitte Vorderland AR" ist die regionale Sektion der Kantonalpartei Die Mitte Appenzell Ausserrhoden und bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

²Sie ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

Mit ihrer Tätigkeit will die Regionalpartei mithelfen, die Ziele der Kantonalpartei in der Region Vorderland zu verwirklichen und das Gemeinwohl entsprechend dem Parteiprogramm zu fördern.

Art. 3 Zusammensetzung der Organe

Alle Organe der Regionalpartei sollen sich nach Möglichkeit ausgewogen zusammensetzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Mitglied der Regionalpartei können natürliche Personen werden, wenn sie

- a) sich zu diesen Statuten bekennen,
- b) bereit sind, im Sinne von Art. 2 die Ziele der Regionalpartei zu fördern und
- c) Wohnsitz in der Region Vorderland haben oder einen speziellen Bezug zur Regionalpartei begründen.

Art. 5 Beginn

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch den Beitritt in die Regionalpartei mittels Gesuchs oder als bestehendes Mitglied einer anderen Regionalpartei durch Zuzug in die Region.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet ab Folgejahr des Beitritts zur Entrichtung des festgelegten ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Ende

¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt ist dem Parteipräsidium schriftlich mitzuteilen.

³Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, wenn diese ihrer Zahlungspflicht nach Art. 6 trotz Erinnerung nicht nachkommen (stillschweigende Umwandlung im Sinne von Art. 9) oder in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder die Interessen der Partei verstossen.

⁴Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der kantonale Parteivorstand ist über einen allfälligen Ausschluss vorgängig zu orientieren.

Art. 8 Wirkung

Der Beitritt zur Regionalpartei begründet zugleich die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei.

Art. 9 Sympathisantinnen und Sympathisanten

¹Als Sympathisantin oder Sympathisant wird erfasst, wer die erforderlichen Kontaktangaben bekannt gibt und die Aufnahme vom Parteivorstand genehmigt wird.

²Sympathisantinnen und Sympathisanten haben keine finanziellen Verpflichtungen und können jederzeit eine Löschung Ihrer Daten beim Parteisekretariat beantragen.

³Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Rederecht.

⁴Der Ausschluss kann gegenüber Sympathisantinnen und Sympathisanten ausgesprochen werden, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder die Interessen der Partei verstossen.

⁵Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand abschliessend.

III. Ortsparteien

Art. 10 Statuten

¹Die Regionalparteien können die Gründung von Ortsparteien fördern.

²Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste und aufeinander abgestimmte Statuten.

Art. 11 Pflichten

Die Ortsparteien arbeiten untereinander und insbesondere mit der Regional- und Kantonalpartei eng zusammen, um im Sinne von Art. 2 deren Ziele zu fördern.

IV. Organe

Art. 12 Allgemeines

¹Die Organe der Regionalpartei sind

- a) die Parteiversammlung,
- b) der Parteivorstand und
- c) die Rechnungsrevision.

²Der Parteivorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Organe der Regionalpartei können Beschlüsse durch alternative Sitzungsformen und mittels digitaler Medien fassen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Parteivorstand.

Art. 13 Parteiversammlung

¹Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern nach Art. 4 bis 8 zusammen.

²Die Parteiversammlung beschliesst insbesondere über

- a) alle wichtigen Sach- und Wahlgeschäfte in der Region und den Gemeinden,
- b) programmatische Äusserungen
- c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes,
- d) einen allfälligen Zuschlag auf die kantonal festgelegten Mitgliederbeiträge,
- e) Anträge aus der Mitgliederschaft (mind. 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen),
- f) die Änderung der Statuten.

³Die Parteiversammlung wählt den Parteivorstand und aus dessen Mitte die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten.

⁴Nur Mitglieder nach Art. 4 bis 8 sind im Rahmen von Abs. 3 wählbar.

⁵Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen.

Art. 14 Parteivorstand

¹Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich im Rahmen von Art. 13 Abs. 3 selbst.

²Der Parteivorstand

- a) ist verantwortlich für die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung,
- b) beruft die Parteiversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor,
- c) vertritt die Partei nach aussen und
- d) nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird von der Parteiversammlung gewählt (in Abweichung von Art. 13 Abs. 4 sind auch Nicht-Mitglieder wählbar). Er oder sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht.

V. Finanzen

Art. 16 Beiträge

¹Die finanziellen Mittel der Regionalpartei werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Beiträge von Dritten aufgebracht.

²Die Regionalpartei entrichtet Beiträge an die Kantonalpartei. Diese werden von der kantonalen Parteiversammlung jährlich anhand der Mitgliederzahlen des Vorjahres festgelegt.

Art. 17 Haftung und Definition Vereinsjahr

Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

¹Eine Statutenänderung kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden. Darüber muss spätestens an der übernächsten Parteiversammlung entschieden werden.

²Jede Statutenänderung bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom kantonalen Parteivorstand am 17.02.2021 genehmigt. Sie treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung vom 28.04.2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der CVP Heiden.

Heiden, 28. April 2021



Werner Rüegg
Parteipräsident



Norbert Näf
Vorstandsmitglied